

Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen und Plätze in der Gemeinde Bockhorn

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 18 Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, -wege und -plätze innerhalb und außerhalb der Ortslage sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.

§ 2 – Begriff der Sondernutzung

1. Sondernutzung ist der Gebrauch öffentlicher Straßen und Plätze, der über den jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestatteten Gebrauch (Gemeingebrauch) hinausgeht.
2. Gemeingebrauch ist die Benutzung von öffentlichen Straßen und Plätzen im Rahmen der Widmung unter verkehrsrechtlichen Vorschriften.

§ 3 – Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der in § 1 genannten Straßen und Plätze der Erlaubnis der Gemeinde Bockhorn. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Baurecht oder dem Straßenverkehrsrecht, erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen.
2. Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
 - Aufstellen von Verkaufsständen oder -fahrzeugen außerhalb des Wochenmarktes
 - Aufstellen von Bänken, Stühlen, Tischen
 - Aufstellen von Werbeständern; Plakatierungen
 - Inanspruchnahme von Flächen für Veranstaltungen

§ 4 – Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den Regeln der Technik genügen. Sie haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Nach Ablauf der Sondernutzung ist der ursprüngliche Zustand der Umgebung wieder herzurichten.

§ 5 Besondere Regelungen für Plakatierungen und Werbeaufsteller

1. Plakatierungen gehören zu den erlaubnispflichtigen Sondernutzungen.

2. Soweit seitens der Gemeinde Bockhorn ein Vertrag mit einem gewerblichen Werbeanbieter besteht, verweist die Gemeinde für Werbeplakatierungen grundsätzlich auf die Inanspruchnahme dieses Anbieters.
3. Wird abweichend von Abs. 2 eine gesonderte Erlaubnis erteilt, ist die Anzahl der für ein Gewerbe oder für eine Veranstaltung aufzuhängenden oder aufzustellenden Plakate auf 10 Stück begrenzt. Die Dauer der Plakatwerbung für gewerbliche Zwecke oder für Veranstaltungen soll eine Frist von 6 Wochen nicht überschreiten. Die Erteilung einer Erlaubnis ist von den vorhandenen Kapazitäten abhängig.
4. Das Aufstellen von Werbeständern als Hinweis auf einen Gewerbebetrieb oder eine Verkaufsstelle kann dauerhaft genehmigt werden.

§ 6 - Besondere Regelungen für Werbung anlässlich von Wahlen

1. Plakatwerbung anlässlich von Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Niedersächsischen Landtag und zu kommunalen Vertretungen sowie aus Anlass von Direktwahlen gehören zum Grundrecht der freien Meinungsäußerung. Im Hinblick auf die Bedeutung von Wahlen in einem demokratischen Staat ist daher sicherzustellen, dass sich die an einer Wahl beteiligten Parteien, Wählergruppen oder Personen durch Wahlwerbung darstellen können. Für die Wahlwerbung in Form von Plakatwerbung ist eine Erlaubnis nach § 1 zu beantragen. Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht abweichend von § 5 ein Anspruch. Die Erlaubnis kann jedoch zwecks Einhaltung ordnungsrechtlicher Grundsätze, Gewährleistung der Verkehrssicherheit, zur Wahrung des Ortsbildes, zur Vermeidung der Verschmutzung des Straßenraums und zur Gewährleistung der Chancengleichheit mit Auflagen verbunden und/ oder eingeschränkt werden.
2. Soweit seitens der Gemeinde speziell für Wahlwerbung Plakatwände zur Verfügung gestellt werden, wird den Parteien, Wählergruppen oder zur Wahl stehenden Personen darauf eine der Größe nach bestimmte Fläche zur Verfügung gestellt. Der Anspruch auf Nutzung anderer Plakatierungsmöglichkeiten im Rahmen des Abs. 1 bleibt davon unberührt.

§ 7 – Gebühren

1. Es werden wie folgt Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| 1. Für die Plakatierung mit Plakaten bis Größe DIN A 1 nach § 5 Abs. 3 für max. 6 Wochen: | 3,00 € pro Plakat |
| 2. Für Großflächenplakate (§ 5 Abs. 3) für max. 6 Wochen | 30,00 € pro Plakat |
| 3. Für Werbeständer bis zur Größe DIN A 1 dauerhaft | 5,00 € pro Werbeständer und pro Monat |
| 4. Für die Inanspruchnahme von Flächen für Veranstaltungen;
für das Aufstellen von Verkaufsständen und –fahrzeugen;
für das Aufstellen von Bänken, Stühlen, Tischen, soweit auf 2 Tage begrenzt
bei längerfristiger Nutzung | unentgeltlich
20,00 € pro Monat |

2. Aus Billigkeitsgründen kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.
3. Die Sondernutzung im Rahmen der Wahlwerbung ist gebührenfrei.

§ 8 - Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs.5 NKomVG handelt, wer ohne die erforderliche Erlaubnis

- auf öffentlichen Verkehrsflächen Verkaufsstände oder –fahrzeuge aufstellt
- auf öffentlichen Verkehrsflächen Bänke, Stühle, Tische aufstellt
- auf öffentlichen Verkehrsflächen Werbeständer aufstellt oder plakatiert
- öffentliche Verkehrsflächen für Veranstaltungen nutzt

Bockhorn, den _____

Krettek, Bürgermeister